

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: AZO §§ 3, 15

Leitsätze:

Sieht ein Tarifvertrag einen besonderen Zuschlag für "Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist", vor und bezeichnet er als Mehrarbeit die über die regelmäßige werktägliche Arbeit hinaus geleistete Arbeit, so ist dieser Mehrarbeitszuschlag für alle Nachtstunden zu zahlen, während deren die Arbeitnehmer nach verfahrenener werktäglicher Schicht erneut zur Arbeit eingesetzt werden. Um 0.00 Uhr beginnt in diesem Sinne kein neuer Werktag.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

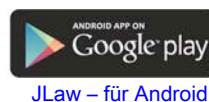
Aktenzeichen: 2 AZR 289/57

Urteil des BAG vom 17. April 1958

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 289/57
3. Sa 59/57 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. April 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis- **Urteil**

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Hansen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger werden die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 17. Dezember 1956 - 5 Ca 1034/56 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer in Köln, vom 16. April 1957 - 3 Sa 59/57 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) DM 1,71 und an den Kläger zu 2) DM 5,60 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) arbeitete im Jahre 1956 als Schlosser bei der Beklagten gegen einen tariflichen Stundenlohn von DM 2,30. Er war in der Woche vom 16. September bis 22. September 1956 regelmäßig zur Frühschicht eingeteilt. Nachdem er am 19. September seine Frühschicht von 7.00 Uhr bis 16.15 Uhr abgeleistet hatte, wurde er von der Beklagten wegen dringender Reparaturen am Abend des 19. Septembers um 22.00 Uhr wieder zur Arbeit eingesetzt und arbeitete die Nacht durch bis 12.00 Uhr am 20. September 1956. Im Anschluß daran arbeitete er am 20. September nicht mehr und leistete dann am 21. und 22. September wieder die Frühschichten.

Der Kläger zu 2) ist ebenfalls bei der Beklagten als Schlosser beschäftigt, und zwar gegen einen Stundenlohn von DM 2,25. In der Woche vom 2. bis 8. September war er in der Frühschicht von 7.00 Uhr bis 16.15 Uhr tätig. Nachdem er am 4. September 1956 diese Frühschicht geleistet hatte, wurde er am gleichen Tage um 21.00 Uhr wieder zur Arbeit eingesetzt, weil dringende Reparaturarbeiten vorlagen. Er arbeitete die Nacht durch bis 12.00 Uhr am 5. September 1956. Er hat dann am 5. September nicht mehr gearbeitet. In der Woche vom 23. bis 29. September war der Kläger zu 2) ebenfalls in der Frühschicht eingesetzt. Er wurde, nachdem er am 25. September diese Frühschicht geleistet hatte, um 22.00 Uhr ebenfalls wegen dringender Reparaturarbeiten wieder zur Arbeit eingesetzt und arbeitete bis zum 26. September 6.00 Uhr morgens. Am 26. September hat er dann nicht weiter gearbeitet.

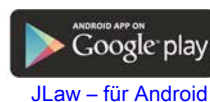
Der Kläger zu 1) hat in der Woche vom 16. bis 22. September insgesamt 53 Stunden gearbeitet.

Der Kläger zu 2) hat in jeder der beiden Wochen vom 2. bis 8. September und vom 23. bis 29. September nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet.

Der Kläger zu 1) ist der Ansicht, die von ihm in der Nacht vom 19. bis 20. September geleisteten 8 Stunden seien mit einem Nachtzuschlag für die Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, von 50 % zu bezahlen. Die Beklagte ist der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ansicht, dem Kläger zu 1) seien nur 5 Stunden Mehrarbeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus mit dem Zuschlag von 50 % zu vergüten. Die anderen 3 Stunden seien nur Nachtarbeit, die mit dem dem Kläger gewährten Zuschlag von 25 % ordnungsgemäß bezahlt seien, sie seien aber nicht Mehrarbeit. Die Differenz, die insoweit rechnerisch unstreitig ist, beträgt DM 1,71.

Der Kläger zu 2) verlangt für je 8 Stunden in den beiden Nächten vom 4. zum 5. September und vom 25. zum 26. September den Zuschlag für die "Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist" mit 50 %, während ihm die Beklagte für 10 Stunden nur den Zuschlag von 25 % für Nachtarbeit, die nicht zugleich Mehrarbeit ist, gezahlt hat, für die anderen 6 Stunden außerdem weitere 25 %, zusammen also 50 % als Zuschlag für Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist. Der Kläger zu 2) verlangt sonach einen Zuschlag von weiteren 25 % für 10 Stunden mit DM 5,60, einen Betrag, der rechnerisch unstreitig ist.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die kraft Zulassung statthafte Revision ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Dem Antrag der Kläger gemäß war über diese Revision, da die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Dem Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils nach den von den Klägern gestellten Anträgen war unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen stattzugeben.

Die Parteien streiten darüber, ob den Klägern für in der Nachtzeit geleistete Arbeitsstunden statt eines 25 %igen Zuschlages für Nachtarbeit, die keine regelmäßige Schichtarbeit und auch nicht Mehrarbeit ist, ein 50 %iger Zuschlag für Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, zusteht.



Für die Arbeitsverhältnisse der Kläger gilt der RTV für die Steine- und Erdenindustrie vom 1. Januar 1955, der in § 4 folgende Zuschlagsregelung enthält:

- 1.) für Mehrarbeit 25 %,
- 2.) für Nachtarbeit, die keine regelmäßige Schichtarbeit und auch nicht Mehrarbeit ist, 25 %,
- 3.) für sonstige Nachtarbeit ein Verpflegungszuschlag von 6 %,
- 4.) für Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, 50 %,
- 5.)

Nach § 2 Ziff. 1 dieses RTV, auf dessen Auslegung es in diesem Rechtsstreit allein ankommt, darf die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen werktäglich 8 Stunden und wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten. Dabei darf nach § 2 Ziff. 2 RTV die an einzelnen Werktagen regelmäßig ausfallende Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung auf andere Werktage verteilt werden. Wird ein Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch von der Arbeit freigestellt, so ist die ausfallende Arbeitszeit auf Verlangen der Betriebsleitung vor oder nachzuholen. Nach § 2 Ziff. 6 dieses RTV werden Beginn und Ende der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit und der Pausen betrieblich vereinbart und durch Aushang bekanntgegeben. § 3 Nr. 2 des RTV bestimmt den Begriff der Mehrarbeit im Sinne dieses Tarifvertrages: "Mehrarbeit ist die über die regelmäßige werktägliche Arbeit (§ 2 Ziff.1-2) hinausgehende Arbeit". Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit (§ 3 Ziff. 3). Eine abweichende Regelung für die Nachtarbeit kann unter Beibehaltung der Zeitspanne von 8 Stunden betrieblich vereinbart werden.

Aus diesen Regelungen folgt, daß es entgegen der Ansicht der Beklagten für die Frage, ob Mehrarbeit vorliegt, allein darauf ankommt, ob über die regelmäßige werktägliche Arbeit hinaus gearbeitet worden ist. Auf die Frage, ob die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten ist, kommt es nach der Zuschlagsregelung dieses RTV nicht an. Die Kläger haben also dann den Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages von 50 % für die in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit, wenn diese Arbeit über ihre



regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinausgegangen ist.

Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts geht hervor, daß beide Kläger wegen dringender Reparaturarbeiten in Nächten zur Arbeit eingesetzt worden sind, die Tagen folgten, an denen sie bereits ihre Tagesschicht, zu der sie vorher eingeteilt waren und in der sie auch in den folgenden Tagen blieben, voll verfahren hatten.

Wie sowohl der Erste Senat (Urteil vom 15. November 1957 - 1 AZR 610/57 -) wie auch der Zweite Senat (Urteil vom 11. Juli 1957 - 2 AZR 469/54 -) ausgeführt haben, ist die Frage, wann der erhöhte Zuschlag, den ein Tarifvertrag für Nachtarbeit aussetzt, zu zahlen ist, aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des maßgebenden Tarifvertrages zu entscheiden. Auch im vorliegenden Falle hat der Senat lediglich zu entscheiden, ob der RTV für die Steine- und Erdenindustrie, gültig ab 1. Januar 1955, das Klagebegehren rechtfertigt.

Dieser Tarifvertrag enthält eine ganz eindeutige Bestimmung des Begriffes der Mehrarbeit in § 3 Ziff. 2: Mehrarbeit ist die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeit. Der RTV stellt es also in § 3 Nr. 2 bei der Bestimmung des Begriffes der Mehrarbeit nur auf die werktägliche Arbeitszeit ab, nicht aber auf die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden. Als Werktag in diesem Sinne ist zwar nicht der Kalendertag zu bezeichnen, sondern der Arbeitstag des einzelnen Arbeitnehmers, der, sofern es sich nicht um den Tag des regelmäßigen Schichtwechsels handelt, von dem Beginn der Schicht an einem Kalendertag bis zum Beginn der Schicht am nächsten Kalendertag rechnet. Hat der Arbeitnehmer an einem solchen Werktag seine Schicht verfahren, so liegt seine "regelmäßige" werktägliche Arbeitszeit für diesen Werktag hinter ihm.

Unter Zugrundelegung dieser Regelung dieses RTV ist den Klägern ein Anspruch auf die Bezahlung der nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleisteten Stunden, die auf die Tage fielen bzw. ihnen unmittelbar folgten, an denen sie ihre Tagesschicht schon verfahren hatten, mit einem Zuschlag von 50 % zuzubilligen. Hierfür spricht entscheidend der Sinn und Zweck des



RTV. Mit dem Nachzuschlag mit 25 % soll nur die Nacharbeit bezahlt werden, die keine regelmäßige Schichtarbeit und auch keine Mehrarbeit ist. Für eine regelmäßige Schichtarbeit sieht dieser Tarifvertrag außer dem in § 4 Nr. 3 erwähnten Verpflegungszuschlag keinen besonderen Zuschlag vor. 50 % Zuschlag sollen aber dann gezahlt werden, wenn die Nacharbeit zugleich Mehrarbeit ist. Der Sinn dieser Zuschlagsregelung, so wie er auch in den auf die werktägliche Arbeitszeit abgestellten Normen zum Ausdruck gekommen ist, besteht darin, daß in dem einen Fall (Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist), eine Belastung des Arbeitnehmers besteht, die über die des anderen Falles (Nachtarbeit, aber keine Mehrarbeit) hinausgeht. Dieser erhöhten Belastung der mit Mehrarbeit zusammen treffenden Nachtarbeit haben die Tarifvertragsparteien dadurch Rechnung getragen, daß sie in dem einen Fall (sofern es sich nicht um regelmäßige Schichtarbeit handelt) nur den geringeren Zuschlag von 25 v.H., in dem anderen aber, in dem die Belastung des Arbeitnehmers weitaus stärker ist, den erhöhten Zuschlag von 50 v.H. ausgesetzt haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger den von ihnen verlangten Mehrarbeitszuschlag allein bei Zugrundelegung der Vorschriften der Arbeitszeitordnung (§§ 12, 14, 15) über die Bezahlung von Mehrarbeit verlangen könnten. Insbesondere braucht nicht erörtert zu werden, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Mehrarbeit handelt, die lediglich infolge von Notfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich geworden ist und deshalb nach § 15 Abs. 1 Satz 2 AZO nicht kraft Gesetzes mit einem Mehrarbeitszuschlag zu bezahlen ist. Denn der hier vorliegende RTV gibt den Zuschlag für Mehrarbeit in jedem Fall einer über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeit, also auch dann, wenn die Mehrarbeit durch Notfälle, Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen erforderlich geworden ist. Gegen die Rechtswirksamkeit einer solchen die Arbeitnehmer gegenüber § 15 AZO besserstellenden tariflichen Regelung bestehen keine Bedenken.

Um eine über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit



hinausgehende Arbeit und damit um Mehrarbeit im Sinne dieses RTV handelt es sich bei den Klägern, die an den Abenden des 4., 19. und 25. September wiederum zur Arbeit eingesetzt wurden, nachdem sie an diesen Tagen bereits ihre Frühschichten und damit ihre durch § 2, 1 RTV festgelegte, werktägliche, regelmäßige Arbeitszeit voll geleistet hatten. Ob dieser Arbeitseinsatz der Kläger an den genannten Tagen betriebsverfassungsrechtlich, arbeitszeitrechtlich und arbeitsvertragsrechtlich zulässig war, braucht im vorliegenden Falle nicht erörtert zu werden. Es ist vielmehr von der Tatsache auszugehen, daß die Kläger an Werktagen, an denen sie bereits ihre Schichten verfahren hatten, erneut zur Arbeit eingesetzt worden sind.

Sind aber die Kläger an diesen Tagen erneut zur Arbeit eingesetzt worden, so ist die ganze Arbeit, die sie an diesem Tage begonnen haben und bis in die Morgenstunden des nächsten Tages fortgesetzt haben, als Einheit anzusehen und damit einheitliche Mehrarbeit, und zwar soweit sie in die Nacht gefallen ist, Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist. Es ist insbesondere nicht möglich, als Überschreitung der werktäglichen Arbeitszeit nur die von den Klägern noch an dem Kalendertag, an dem sie ihre Frühschichten verfahren hatten, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden anzusehen, aber die Stunden ab 0.00 Uhr als werktägliche Arbeitszeit des nächsten Werktages zu behandeln, an dem die Kläger zur Frühschicht um 7.00 Uhr hätten antreten müssen. Es würde vielmehr dem Sinn der getroffenen tariflichen Zuschlagsregelung, die einen Ausgleich für die erhöhte Belastung des Arbeitnehmers, der ermüdet von einer bereits voll geleisteten Schicht ohne ausreichende Ruhepausen weiter arbeitet, widersprechen, wenn in einem solchen Fall die Fiktion aufgestellt würde, dieser Arbeitnehmer sei, da um 0.00 Uhr ein neuer Kalendertag begonnen habe, nunmehr, obwohl er an dem vorhergehenden Tag nach einer Ruhezeit von nur $5 \frac{3}{4}$ Stunden, in einem Fall des Klägers zu 2) sogar nur mit einer solchen von $4 \frac{3}{4}$ Stunden, weiter gearbeitet habe, allein durch das Vorrücken des Kalenders so frisch geworden, daß nunmehr der der Zuschlagsregelung zugrunde liegende soziale Gedanke die Zubilligung



des erhöhten Zuschlages nicht mehr erfordere. Die Gründe, die den erhöhten Zuschlag rechtfertigen, bestehen vielmehr in einem solchen Fall in besonderem Maße.

Fehlsam ist auch die Ansicht, um 0.00 Uhr habe eine vorverlegte Frühschicht der Kläger, die nach der im Betrieb geltenden Regelung sonst um 7.00 Uhr begonnen haben würde und damit eine neue werktägliche Arbeitszeit im Sinne des RTV angefangen; deshalb seien die Stunden dieser neuen Schicht nicht den Stunden der von den Klägern an den Vortagen geleisteten Schicht hinzuzurechnen. Es kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob eine solche "Vorverlegung" der Schicht durch den Arbeitgeber allein arbeitszeitrechtlich, betriebsverfassungsrechtlich und arbeitsvertragsrechtlich zulässig wäre, und zwar jedenfalls für den Fall, daß zwischen der Beendigung der ersten Schicht und dem Beginn der vorverlegten Schicht dem Arbeitnehmer der gesetzlichen Regelung des § 12 AZO entsprechend Ruhezeiten gewährt worden sind. Nach dem hier vorliegenden RTV, der insoweit allein der Entscheidung zugrunde zu legen ist, muß für den Begriff der Mehrarbeit auf die regelmäßige Arbeitszeit und damit auf die regelmäßige Schichtzeit abgestellt werden. Der Beginn dieser regelmäßigen Arbeitszeit wird nach § 2 Nr. 6 RTV betrieblich vereinbart und durch Aushang bekanntgegeben. Um eine Verlegung der regelmäßigen Arbeitszeit der Kläger handelt es sich in den 3 Nächten nicht. Die beiden Kläger sollten eine Änderung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gar nicht erfahren, vielmehr sollte ausnahmsweise nur in den 3 Nächten die Arbeit von den Klägern verlangt werden, weil gerade für diese 3 Nächte wegen der erforderlichen dringenden Reparaturarbeiten die Notwendigkeit zu dieser Arbeit bestand. Wäre diese Reparatur nicht angefallen, so hätte die Beklagte keine Veranlassung gehabt, die "Schicht der Kläger vorzuverlegen", sondern sie hätte es, da sie die von ihr getroffene Maßnahme allein mit der Notwendigkeit dringender Reparaturarbeiten begründet, ohne das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit bei der Schichteinteilung belassen, die für die Kläger in den strei-



tigen Wochen galt. Es liegt insbesondere nicht der Fall des Schichtwechsels vor, der in § 10 AZO geregelt ist. Denn die Kläger sind nicht "zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels" an den Tagen, an denen sie ihre Frühschicht, zu der sie eingeteilt waren, bereits verfahren hatten, abends nach einer im Sinne des § 12 AZO unzureichenden Ruhezeit erneut zur Arbeit eingesetzt worden. Sie sind vielmehr ohne einen solchen Schichtwechsel allein deshalb am gleichen Werktag erneut zur Arbeit herangezogen worden, weil dringende Reparaturarbeiten vorlagen. Deshalb ist auch die von den Klägern in der Nachtzeit geleistete Arbeit keine regelmäßige Schichtarbeit nach § 4 Ziff. 2 RTV. Denn sie ist ausnahmsweise nur an 3 nicht vorher bestimmten Tagen von den Klägern verlangt worden; die Kläger sind also nicht regelmäßig zu dieser Schicht eingesetzt worden.

Ist sonach davon auszugehen, daß die Kläger, die in den streitigen Tagen ihre regelmäßige Frühschicht verfahren haben, nach einer nicht im Sinne der Arbeitszeitordnung ausreichenden Ruhepause erneut am gleichen Tage zur Arbeit die Nacht hindurch eingesetzt worden sind, so ist diese Arbeit nach § 3 Nr. 2 des RTV als Mehrarbeit anzusehen und, soweit sie in die Nachtzeit gefallen ist, als Nachtarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist. Beide Kläger haben daher nach dem RTV den Anspruch darauf, für die Nachtstunden mit dem Zuschlag von 50 % bezahlt zu werden. Der Kläger zu 1) hat daher für 8 Stunden diesen Zuschlag zu erhalten, während dem Kläger zu 2) dieser Zuschlag für 16 Stunden zusteht. Da der Kläger zu 1) den Zuschlag nur für 5 Stunden erhalten hat, der Kläger zu 2) nur für 6 Stunden, ist der rechnerisch der Höhe nach nicht bestrittene Klageanspruch beider Kläger gerechtfertigt. Es war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Berger

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Hense

Hansen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)